

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit

Leitfaden / Checkliste Großtagespflege

Wissenswertes für Tagespflegepersonen,
die gemeinsam Kinder betreuen wollen

Stand: 15. April 2010



LANDESPROGRAMM

FAMILIEN
MIT
ZUKUNFT

www.familien-mit-zukunft.de



Niedersachsen

Kontaktadressen:

Niedersächsisches Kindertagespflegebüro

Waageplatz 8
37073 Göttingen

Telefon: (0551) 384 385-25

Mail: tagespflegebuero@kindertagespflege-goe.de

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Referat Familienpolitik Kindertagespflege

Postfach 141
30001 Hannover

Dieses vorliegende Informationspapier ist ein Leitfaden mit Checkliste für Tagespflegepersonen, die in einer sog. „Großtagespflegestelle“ Kinder betreuen möchten.

Es richtet sich in erster Linie an die Tagespflegepersonen selbst, daher werden diese auch direkt angesprochen. Es kann jedoch auch gut von den Fachkräften als Leitfaden für die Beratung von interessierten Tagespflegepersonen verwendet werden.

Bedenken Sie bitte, dass dieses Papier zwar die wichtigsten allgemeinen Grundinformationen enthält, die Gegebenheiten und Besonderheiten vor Ort aber jeweils ausführlich individuell geklärt und besprochen werden müssen!

Einiges Wissenswertes vorab: Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, in der mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten.

Im Hinblick auf die erforderlichen und zulässigen Rahmenbedingungen von Großtagespflegestellen ist davon auszugehen, dass bis zu zehn Kinder gleichzeitig von bis zu drei Tagespflegepersonen betreut werden können. Dabei muss eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft sein, wenn mehr als acht gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden.

Die Betreuung der Kinder findet in geeigneten Räumen statt. Hierzu zählen z.B. die zum Zweck der Kindertagespflege angemieteten Wohnungen, ehemalige Gewerberäume oder Räume in Schulen oder Kindertagesstätten. Auch in Wohnräumen einer Kindertagespflegeperson bzw. in deren Eigenheim oder in Räumen der Eltern ist die Betreuung zulässig, wenn die Betreuungsräume vorwiegend zu diesem Zweck genutzt werden.

Alle Betreuungspersonen arbeiten nach einem gemeinsam entwickelten Konzept. In der Regel nehmen sie kontinuierlich an Fort- und Weiterbildungsangeboten teil. Wie in der Kindertagespflege insgesamt bietet auch die Großtagespflege hinsichtlich des Betreuungsumfangs eine hohe Flexibilität.

Voraussetzungen

Neben den allgemeinen Anforderungen, die grundsätzlich an Sie als Tagespflegeperson gestellt werden (Qualifizierung, persönliche und fachliche Eignung, Kooperationsbereitschaft, kindgerechte Räume...), gibt es einige Besonderheiten, die Sie in der Großtagespflege zusätzlich beachten müssen.

Nach § 43 SGB VIII brauchen Tagespflegepersonen unter bestimmten Umständen eine **Pflegeerlaubnis**. Dort heißt es:

- Wer Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen.

- Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Bei Großtagespflege trifft dieses regelmäßig zu. Wenden Sie sich bitte an Ihr örtliches Jugendamt. Dieses ist für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständig.

In Großtagespflegestellen muss vor Beginn der Betreuung außerdem ein schriftliches Konzept der geplanten gemeinsamen Arbeit vorliegen.

In der Pflegeerlaubnis ist die Zahl der Kinder festzulegen, die bei einer Tagespflegeperson insgesamt zur Betreuung angemeldet sein dürfen. Die jeweilige Anzahl wird individuell unter Berücksichtigung der Gesamtumstände von Ihrem Jugendamt festgelegt.

Eine Pflegeerlaubnis kann pro Betreuungsperson für maximal 5 Kinder ausgestellt werden. Insgesamt dürfen jedoch in der Großtagespflegestelle nicht mehr als 10 Kinder gleichzeitig betreut werden. Die eigenen Kinder werden dabei in der Regel nicht mitgezählt. Insbesondere aus pädagogischen Erwägungen kann es für das Jugendamt aber Gründe geben, die Erlaubnis in diesen Fällen auf weniger als fünf Kinder zu beschränken.

Fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen

- Mindestens Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum oder
- Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher sowie eine zusätzliche Fortbildung im Bereich Kindertagespflege

Durch die enge Zusammenarbeit miteinander und die erhöhte Anzahl an Kindern und somit auch an Elternkontakten werden erhöhte Anforderungen an einige Ihrer Fähigkeiten gestellt, z.B.

- in der Kommunikation und Kooperationsfähigkeit
- im Umgang mit Konflikten
- Organisation und Tagesstrukturierung
- Belastbarkeit und
- in der Förderung von Kindern in Gruppen.

Daher ist eine vorherige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern sinnvoll.

Die Betreuung erfolgt entweder durch

- eine qualifizierte Tagespflegeperson mit bis zu 5 Kindern, oder
- zwei qualifizierten Tagespflegepersonen mit bis zu 8 Kindern, oder
- einer qualifizierten Tagespflegeperson + einer pädagogischen Fachkraft mit bis zu 10 Kindern.

Es dürfen nicht mehr als 10 Kinder gleichzeitig betreut werden.

Räumliche Voraussetzungen

Die Räume in der Großtagespflege müssen eine saubere, helle und freundlich Atmosphäre ausstrahlen und kindgerecht, der Altersgruppe der Kinder entsprechend, ausgestattet sein. Die Kindersicherheit der Räumlichkeiten muss wie in anderen Tagespflegestellen gewährleistet sein. Die Eignung der Räume ist in einem Hausbesuch zu überprüfen.

Die Spielfläche soll mindestens 3 m² pro Kind betragen. Es sollen 2 Räume zur Verfügung stehen und eine Ruhemöglichkeit muss unbedingt gegeben sein.

Eine „Funktionsküche“ erscheint ausreichend, es soll eine Möglichkeit geben, Mahlzeiten zuzubereiten ebenso die Kühlmöglichkeit/Frischhaltung von Lebensmittel durch einen Kühlschrank. Eine altersgerechte Bestuhlung soll vorhanden sein (bei kleinen Kindern können es Hochstühle sein, falls am großen Tisch gegessen wird).

Ein Bad mit einer Toilette reicht aus (zusätzlich sollte es Hilfsmittel wie altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten und Töpfchen geben). Es soll eine sichere Wickelmöglichkeit, am besten durch einen entsprechenden Wickeltisch vorhanden sein.

Die Tageskinder müssen sich waschen und ihre Zähne putzen können.

Telefonische Erreichbarkeit soll unbedingt gewährleistet sein (Handy), ein Festanschluss ist nicht nötig.

Feuerlöscher und Rauchmelder müssen auf jeden Fall vorhanden sein, ebenso ein Fluchtweg!

Es wird empfohlen, ebenerdige Räume für die Kindertagesbetreuung auszuwählen.

Garten oder Grünflächen sollten möglichst vorhanden sein, ein Spielplatz soll gut zu Fuß erreichbar sein. Dieses ist für die Gewährleistung, dass sich Tagespflegepersonen und Kinder draußen aufhalten können.

Baurechtliche Aspekte

Formelles Baurecht:

Wird Wohnraum zur Kinderbetreuung genutzt und die Nutzung dieser Räume dient überwiegend (oder gar ausschließlich) der Großtagespflege, so bedarf es nach § 68 NBauO einer Genehmigung dieser Umwandlung von Wohnraum. Werden Wohnräume zur Kinderbetreuung genutzt, dabei bleibt jedoch die überwiegende Nutzung der Räume als Wohnung erhalten, so bedarf es keiner Genehmigung.

Werden ehemalige Kita-Räume für die Betreuung genutzt, so bedarf es keinerlei Genehmigung durch das Bauamt mehr.

Materielles Baurecht:

Großtagespflege wird nicht als Tagesstätte i.S.v. § 48 Abs.1 Nr. 7 NBauO angesehen.

Aber: Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 51 Abs. 1 NBauO an soziale Einrichtungen als bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung im Einzelfall besondere Anforderungen und auch Erleichterungen stellen. Zum Beispiel: zum Brandschutz (Brandschutztür), notwendige Kfz-Einstellplätze, Rettungswege

→ Bitte informieren Sie sich bei dem für Sie zuständigen Jugendamt und Bauamt!

Die Anforderungen an Aufenthaltsräume (lichte Höhe: 2,40 m) müssen eingehalten werden (§ 43 NBauO).

Städtebaurechtliche Anforderungen:

- Großtagespflege ist eine Anlage für soziale Zwecke
- zulässig in allgemeinen und besonderen Wohngebieten
- in Dorf-, Misch- und Kerngebieten (§§ 2- 9 BauNVO)
- ausnahmsweise zulässig in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten sowie in Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 2-9 BauNVO)
- Einzelfallprüfung in Sondergebieten (§§ 10, 11 BauNVO und 35 BauGB)
zum Beispiel: Wochenendhausgebiete, Kurbereiche, Messegebiete...

Finanzierung / Einrichtung der Räume

Durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienfreundlichen Infrastrukturen und zur Verbesserung des Kinderbetreuungsangebotes insbesondere für unter Dreijährige (Landesprogramm Familie mit Zukunft) gibt es für Tagespflegepersonen, die neue Betreuungsplätze schaffen, grundsätzlich die Möglichkeit der Förderung durch Bund und Land Niedersachsen. Diese fördern für den Ausbau von Kindertagespflegeplätzen 2008 bis 2013:

- Neubau-, Erweiterungsbau- bzw. Umbaumaßnahmen
- Erwerb von Gebäuden einschl. nachfolgendem Umbau
- Beschaffung von Ausstattungsgegenständen

Anträge sind über die jeweilige Kommune zu stellen. Informieren Sie sich bitte vor Ort, ob und wie dieses bei Ihnen möglich ist. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie außerdem unter:

http://www.ms.niedersachsen.de/master/C46635816_N46635861_L20_D0_I674.html

Lebensmittelhygiene und Gesundheitsschutz

Tagespflegepersonen in Gemeinschaftseinrichtungen – und damit auch in Großtagespflegestellen – müssen bestimmten gesundheitlichen Anforderungen genügen. Wenn sie beispielsweise an Masern, Keuchhusten oder Windpocken erkrankt sind, dürfen sie ihre Tätigkeit nicht ausüben (§ 34 Infektionsschutzgesetz - IfSG). Soweit erforderlich, ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes einzuholen.

Im Umgang mit Lebensmitteln gilt ergänzend: Leiden die Kindertagespflegepersonen z.B. an infizierten Wunden, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, unterliegen sie einem Tätigkeitsverbot beim Herstellen oder der Zubereitung von Lebensmitteln (§ 42 IfSG). Hierzu zählen u. a. Fleisch, Milch, Fisch, Eiprodukte und Backwaren (§ 43 Abs. 2 IfSG).

Darüber hinaus gelten besondere Anforderungen bezüglich der Hygiene von Großtagespflegestellen. Umfassende Vorgaben sind dem Recht der Europäischen Union (EU-Recht) und anderen Rechtsvorschriften, wie z. B. der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV), zu entnehmen.

Über die Einzelheiten informieren Sie sich bitte bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt.

Arbeitsrechtlicher Status

Tagespflegepersonen, die die Kinderbetreuung in anderen Räumen anbieten, sind in der Regel selbstständig Tätige!

Das heißt:

- Sie schließen mit den Sorgeberechtigten für jedes Kind einen Betreuungsvertrag ab.
- Sie beziehen das Betreuungsgeld direkt vom Jugendamt (bzw. in Ausnahmen von den Sorgeberechtigten). Sie müssen sich bei der BGW gegen Unfälle versichern.
- Sie müssen für einen ausreichenden Versicherungsschutz bei Ihrer Haftpflichtversicherung sorgen.
- Sie schließen einen Mietvertrag mit dem Hauseigentümer/Träger etc. ab

Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, bei einem Träger angestellt zu arbeiten. In diesem Fall muss ein Vertrag mit diesem, dem Träger der örtlichen Jugendhilfe und Ihnen geschlossen werden, wo die Fragen der Bezahlung, Abtretung Ihrer Ansprüche gegen das Jugendamt etc. festgelegt und geregelt sind. Wenden Sie sich bei solch einem Vorhaben unbedingt an das für Sie zuständige Jugendamt und informieren Sie sich über die Vor- und Nachteile und ggf. an ein solches Projekt geknüpfte Bedingungen!

Vertretungsregelungen

Im Krankheits- oder Urlaubsfall einer Tagespflegeperson in der Großtagespflege ist für eine Vertretung zu sorgen. Diese soll die Qualifizierung und Eignung als Tagespflegeperson nachweisen und in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teil nehmen.

Schließen Sie sich zu zweit als Tagespflegepersonen zusammen, so kann jede von Ihnen allein nur maximal fünf Kinder betreuen. Das bedeutet, dass Sie sich nicht automatisch gegenseitig vertreten können, wenn Sie dadurch die eigene Höchstkinderzahl der Pflegeerlaubnis überschreiten.

Wird ein Kind von beiden Tagespflegepersonen regelmäßig betreut, handelt es sich nicht um einen Vertretungsfall, vielmehr müssen in diesem Fall auch beide einen entsprechenden Vertrag mit den Eltern abschließen.

Was ist zu erledigen? / Checkliste für Selbständige:

- Antrag auf **Pflegeerlaubnis**
an das Jugendamt
 - Vermieter**
abklären, ob Kindertagespflege in der Wohnung erlaubt ist ggf. auf notwendigen Nutzungsänderungsantrag hinweisen
 - Bauamt**
Nutzungsänderungsantrag notwendig? Welche Auflagen/Anforderungen bestehen?
 - Ggf. Antrag **Investitionskosten**
 - Haftpflicht- / Berufshaftpflichtversicherung:**
i.d. R. kann in Großtagespflege die private Haftpflicht nicht um die berufliche Tätigkeit als Tagespflegeperson aufgestockt werden.
Informieren Sie sich über eine Berufshaftpflicht
 - Antrag auf **Unfallversicherung**
bei der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hamburg); Eine Woche nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit; Rückerstattung nach § 23, Abs.2.3 bei Fälligkeit
 - Krankenkasse**
selbständige Tätigkeit anmelden, individuell Zuverdienstmöglichkeiten abklären,
<>Familienversicherung (Max. Verdienst 365,-€; Betriebskostenpauschalen berücksichtigen)
<>Freiwillige Versicherung als nicht hauptberuflich selbständig Tätige
 - Finanzamt**
selbständige Tätigkeit anmelden; kein Gewerbe, da Dienstleistung (erzieherische Tätigkeit)
Umsatzsteuerbefreiung beantragen
individuell z.B. im Service Center abklären, wo die individuelle Zuverdienstgrenze und der Steuersatz für Sie liegen
 - Rentenversicherung**
Selbständige Tätigkeit anmelden. (**Pflichtversicherung** nach § 2 Nr.1 und 2 SGB VI); Meldepflicht sofort, Beitragspflicht erst ab 400.-€; „Einkommensabhängige Berechnung“ beantragen.
Sobald die Rechnung der Rentenversicherung eingeht, beim JA einreichen
> Häufige Rückerstattung der Kosten nach § 23, Abs.2.3
 - Agentur für Arbeit, Jobcenter/ARGE**
ggf. Zuschussmöglichkeiten klären
 - Erziehungsgeld, Wohngeld, Bafög**
individuell Zuverdienstmöglichkeiten und Grenzen absprechen.
-